



# UMSATZSTEUER SPRECHSTUNDE THEMA: VERANSTALTUNGEN & VERMIETUNGEN

Ausarbeitung durch die Ansprechpartner  
für die Umsatzsteuer der vier Regionalrendanturen  
in fachlicher Kooperation mit dem Projektteam des EGV



---

# Inhaltsverzeichnis

## Sprechstunde Umsatzsteuer 17.10.2023

1. **Begrüßung – Einleitung – Sprechstunde - Infoveranstaltung**
2. **Teilnehmerrunde abfragen – KV – PAS - VL**
3. **Gibt es Fragen?**
  1. Fragen vom 19.09.2023
  2. Fragen vom 17.10.2023
4. **Nachschlagewerke & Ansprechpartner**
5. **Informationen aus früheren Veranstaltungen**
  1. Pfarrsaalvermietung - wird aktuell überarbeitet
  2. Pfarrfeste - Veranstaltungen



## 3.1 Fragen vom 19.09.2023

### 1. Wie berechnet sich die KU Grenze von 22.000,00 Euro

*Frage:*

*Zählen steuerfreie Einnahmen (zum Beispiel aus Vermietung von Wohnraum) zu den Erträgen, die bei den 22.000 € berücksichtigt werden müssen?*

*Antwort:*

*Für die Beurteilung der Kleinunternehmereigenschaft unter Berücksichtigung der Obergrenze von EUR 22.000,- im vergangenen bzw. voraussichtlich EUR 50.000,- im Folgejahr, zählen grundsätzlich nur die steuerpflichtigen Umsätze.*

*Demnach werden die Umsätze, die per Gesetz von der Umsatzsteuer befreit sind, für die Einhaltung der Kleinunternehmerregelung nicht mitberechnet.*

### 2. Umgang Kasse Eine Welt Laden – Einnahmenkasse

**Hier wird noch ein Arbeitspapier folgen.**

1. Kassenbuch
2. Warenliste
3. Kassenbericht
4. Zählprotokoll

## 3.2 Fragen vom 17.10.2023 Aufbereiten für Homepage und KV Newsletter 11 23

**1. Frage:** Pfarrsaalvermietung, Vermietung Kegelbahn, Verkauf von Getränken - Verträge werden zum Teil schon mit USt-Ausweis erstellt.

**Antwort:** Umsatzsteuer darf aktuell nur bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) ausgewiesen werden.

Der unberechtigte Ausweis von Umsatzsteuer hat zur Folge, dass diese auch an das Finanzamt abgeführt werden muss! Bzw. die Verträge und Rechnungen müssen zwingend korrigiert werden!

**Bis zum 01.01.2025 befinden wir uns weiterhin in der Testphase**, das heißt nur intern durch die Vergabe der Kostenstellen bzw. durch Mitteilung des Verwendungszwecks von Einnahmen und Ausgaben üben wir die steuerlich korrekte Erfassung der Sachverhalte sowohl bei Ihnen vor Ort als auch in den Regionalrendanturen.

**2. Frage:** Die Abgabe von Speisen und Getränken etc. erfolgt beim Pfarrfest gegen Spenden.

**Antwort:** Zu klären ist, ob tatsächlich eine Spende vorliegt oder doch ein Entgelt. Die Bezeichnung ist für die steuerliche Beurteilung nicht relevant. Entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse!

Entgelt-> Es liegt ein Leistungsaustausch vor – Geld gegen Ware/Dienstleistung

Spende-> Freiwilligkeit, kein innerer Zusammenhang zw. Leistung und Gegenleistung **und Fremdnützigkeit (liegt diese bei Eigenverwendung vor Bsp. Seniorenkaffe gegen Spende, damit werden Fahrt und Weihnachtfeier finanziert)**

Eine offene Türkollekte ist zulässig.

Hier kommt es auf den Einzelfall an und eine abschließende rechtliche Grundlage gibt es aktuell nicht.

**3. Frage:** Müssen Rechnungen/Quittungen auf 7%, 19% oder 0% aufgeteilt werden in DocuWare oder in der Kasse?

**Antwort:** Wichtig und zwingend ist das Einüben bei steuerpflichtigen Sachverhalten – Eingangsrechnungen mit einer steuerpflichtigen (5er) Kostenstelle, darüber hinaus ist eine Aufteilung nicht zwingend erforderlich.

## 3.2 Fragen 17.10.2023

**4. Frage:** *Wie ist mit Veranstaltungen – Beispiel Pfarrfest umzugehen – wo mehrere Rechtsträger als Veranstalter auftreten – Bsp. Ökumenisches Pfarrfest*

**Antwort:** *Treten mehrere selbständige Rechtsträger als Veranstalter auf – handelt hier eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Diese ist ein eigenständiger neuer Rechtsträger, der für die Rechnungslegung verantwortlich ist. Hier werden wir versuchen aus dem USt-Projekt Ihnen ein entsprechendes Arbeitspapier zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich sollte aber überlegt werden, dass jeweils nur ein Rechtsträger als Veranstalter auftritt.*

**5. Frage:** *Kann ich (der KV) entscheiden, ob der Rechtsträger – die Kirchengemeinde – Kleinunternehmer ist oder nicht?*

**Antwort:** *Nein! § 19 UStG sieht vor, dass Unternehmen Kleinunternehmer sind, wenn sie gewisse steuerpflichtige Umsatzgrenzen (22.000,00 Euro) nicht übersteigen. Die Zahlen aus der Buchhaltung und die Wirtschaftsplanung für das Folgejahr entscheiden!*

**6. Hinweis:** *Zur Pfarrsaalvermietung wird es voraussichtlich auf Grund neuer Rechtsprechung in Kürze neue Informationen und Vorlagen geben.*

**7. Hinweis:** *Umsatzsteuervoranmeldungen werden nur bei steuerpflichtig geplanten Mandanten erstellt. Dies geschieht aktuell testweise. Den Prozess dazu finden Sie in der folgenden Folie. Kleinunternehmer-Mandanten brauchen keine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben. Umsatzsteuererklärungen müssen für alle Mandanten ab 2026 für das Jahr 2025 abgeben werden. Dazu werden Sie noch eine Prozessbeschreibung erhalten*

**8. Hinweis:** *Die rechtliche Ausgestaltung der pastoralen Einheiten ist noch nicht entschieden.*

Lfd Nr.	Frist	To do	Zuständig
1.	Zum 5. des Folgemonats (FM)	Vorlage aller Barkassen mit allen Belegen, Kassenblatt und Zählprotokoll jeweils unterschrieben und gezeichnet im Pastoralbüro! Achtung: Thermo-Kassenbons kopieren	Pastoralbüro Kita Alle Gruppierungen der KG/KGV
2.	Laufend in DocuWare	Eingangs-, Ausgangsrechnungen (ER/AR), Verträge, Auslagenerstattungen (spätestens zum 05. des FM); mit KOST/Verwendungszweck und Freizeichnung in DocuWare versehen	Pastoralbüro Kita Alle Gruppierungen der KG/KGV
3.	Bis zum 10. FM (Laut Amtsblatt 10/2017 bis zum 7. FM)	Versand aller ER/AR, Auslagenerstattungen (mit Datum „letzter des Monats“) an die RR über DocuWare  Kassen per Post – auch 0,00 Meldungen	Zuständiger Kirchenvorstand/ Kämmerer, Pastoralbüro
	Monatlich zum 10. FM	Versand umsatzsteuerlich relevanter Daten <b>HMV</b> an die Regionalrendantur	Haus- und Mietverwaltung, externer Steuerberater
4.	10.-20. FM bzw. laufend	Verarbeitung der Belege, ggf. Rückfragen der Regionalrendantur an die Kirchengemeinde über DocuWare	Regionalrendantur
5.	20.-25. FM	Versand der USt-Voranmeldung an den Kirchenvorstand zur Kenntnisnahme und Freigabe	Regionalrendantur an zuständigen Kirchenvorstand/Kämmerer
7.	Bis 05. nach FM (spätestens)	Freigabe der USt-Voranmeldung auf Basis der vorbereiteten Voranmeldung und Rückmeldung an die Regionalrendantur	Kirchenvorstand, Kämmerer oder Verwaltungsleiter
8.	Nach Freigabe – spätestens am 10. nach FM	Übermittlung der USt-Voranmeldung über ELSTER an das zuständige Finanzamt	Durch die Regionalrendantur

## **21.11.2023 Themen - Ausblick**

**Buchverkauf – Bücherei**

**Weihnachtsbasar**

**Konzerte**

**Vermietung – Veranstalter**

**Eigenes Konzert**

**2023 - §4 Nr. 20a für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts**

**Einkauf von Künstlern - Vorlage einer Befreiung nach § 4 Nr. 20a UStG**

## 4.1 Nachschlagewerke & Ansprechpartner Projekthomepage



**Bilanzierung und Umsatzsteuer für Kirchengemeinden**

Home > Kirche vor Ort > Service für Kirchengemeinden > Finanzen & Controlling im Seelsorgebereich > Bilanzierung und Umsatzsteuer für Kirchengemeinden

Suche

- Kirche vor Ort
- Service für Kirchengemeinden
- Finanzen & Controlling im Seelsorgebereich
- Ansprechpartner/Kontakte
- Bilanzierung und Umsatzsteuer für Kirchengemeinden**
- Fachadministration Finanz- und Rechnungswesen
- Downloads

Umstellung der Bilanzierung  
**Basisinformationen für Kirchengemeinden**  
Seminarunterlagen zu Grundlagen der Umsetzung verfügbar

Weitere Informationen finden Sie auch auf:  
<https://www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung>

## 4.2 Unterlagen auf der Projekthomepage Arbeitshilfe

Arbeitshilfe steuerliche  
Bestandsaufnahme



[www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung](http://www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung)

 ERZBISTUM KÖLN

Neuregelung der  
Umsatzbesteuerung  
von kirchlichen  
Körperschaften  
des öffentlichen  
Rechts

Arbeitshilfe für die  
steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde

### Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest u. Ä. (Bewirtung, Eintrittsgelder) (A 22)

Veranstaltet die Kirchengemeinde ein Fest oder eine Feier, so sind sämtliche Einnahmen steuerpflichtig (insbesondere Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, Eintrittsgelder).

Zu Tombola-Einnahmen: sh. A 28

Die Steuerpflicht gilt unabhängig davon, ob die Einnahmen für wohltätige Zwecke verwendet werden.

Die Einnahmen sind in voller Höhe zu erfassen; eine Saldierung mit den Ausgaben des Festes widerspricht den umsatzsteuerlichen Vorgaben (sh. auch Erläuterungen unter 3.3. „Zum Aufbau der Checklisten“ – zu C: „Einnahmen – Gesamthöhe im letzten Kalenderjahr“).

#### Hinweis:

*Im Vorfeld ist zu klären, ob die Kirchengemeinde selbst oder eine eigenständige Organisation (z. B. Kfd, Jugendverband) als Veranstalter auftritt bzw. in Eigenverantwortung die relevanten Einnahmen erzielt (sh. auch Erläuterungen unter 1.4. und 1.5.).*

#### Beispiel 1:

*Die Kirchengemeinde veranstaltet ein Pfarrfest. Die vielfältigen Gruppen und Verbände der Gemeinde engagieren sich bei den diversen Angeboten des Festes, treten aber „im Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde auf. Es werden u. a. Getränke und Speisen zum Verkauf angeboten. Sämtliche Einnahmen aus allen Aktivitäten des Pfarrfestes werden im „Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde erzielt und von der Gemeinde abgerechnet.*

Hier sind die Gesamteinnahmen unter A 22 zu erfassen.

#### Beispiel 2:

*Wie Beispiel 1 – jedoch treten hier die selbstständigen Gruppen und Verbände in der Gemeinde unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung auf:*

Hier sind nur die Einnahmen unter A 22 zu erfassen, die für und im Namen der Kirchengemeinde als Rechtsträger erzielt wurden (z.B. Mitglieder des Kirchenvorstandes, Pfarrgemeinderates, Messdienergruppen).

## 4.3 Unterlagen auf der Projekthomepage

### 2. Steuerliche Einordnung - Kirchenvorstand

#### Fragen und Antworten



[www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung](http://www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung)

Basis: Grundwissen & Rechtsgrundlagen	+
Service: Arbeitshilfen & Vordrucke	+
Nachrichten: Hinweise und Informationen zum Projektverlauf	+
<b>Fragen und Antworten</b>	+

#### Inwiefern muss der Veranstalter eines Projektes klar erkennbar sein?

Die Frage, wer Veranstalter eines entgeltlichen Projektes ist, stellt sich in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden in vielfältiger Weise. Aus rechtlicher und steuerlicher Sicht muss klar erkennbar sein, wer verantwortlicher Veranstalter des Projektes ist. Der Veranstalter muss den Geschäftsvorfall lückenlos in seiner Buchführung erfassen (vgl. Arbeitshilfe steuerliche Bestandsaufnahme, Punkt 14, S. 7).



## Fragen und Antworten

Stand: Februar 2020

*Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung für kirchliche Körperschaften  
(Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Gemeindeverbände)*

## 4.4 Ihre Ansprechpartner in den Regionalrendanturen

 ERZBISTUM KÖLN



Regionalrendantur West

**Carolin Wagner**

02181 7571-315

carolin.wagner@erzbistum-koeln.de



 ERZBISTUM KÖLN



Regionalrendantur Nord

**Anke Hohegger-Krüger**

0211 950732-104

a.hohegger-krueger@erzbistum-koeln.de



 ERZBISTUM KÖLN



Regionalrendantur Süd

**Anke Hoffmann**

0228 36993-312

anke.hoffmann@erzbistum-koeln.de



 ERZBISTUM KÖLN



Regionalrendantur Mitte-Ost

**Sebastian Dolecki**

0221 78805-105

sebastian.dolecki@erzbistum-koeln.de



## 4.5 Unsere Ansprechpartner im EGV



**Klaus Vogel**

Teilprojektleiter Steuern

Projekt StJaBi

**Jürgen Lausch**

Steuerberater

Fachbereichsleiter Steuern im EGV



# 5. Informationen aus früheren Veranstaltungen



# 5.1 PFARRHEIMVERMIETUNGEN

## *WIRD GERADE ÜBERARBEITET*



## 5.2 PFARRFESTE



## 5.2.1 Konkrete Beispiele – Pfarrfest (Karnevalssitzung, Sommerfest, Adventsmarkt...)

[www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung](http://www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung)  
Arbeitshilfe S. 32

**Kleinunternehmer**

**Kein Kleinunternehmer**

Verkauf von Speisen und Getränken

➤ Steuerpflichtig (KU Sachkonto & 0-er Kostenstelle)

➤ Steuerpflichtig (5-er Kostenstelle)

Vorsteuerabzug

➤ Vorsteuerabzug nicht möglich

➤ Vorsteuerabzug möglich

[www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung](http://www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung)  
Arbeitshilfe S. 35

Abgabe von Speisen und Getränken gegen Spende  
(Spende = Freiwilligkeit, keine innerer Zusammenhang, Fremdnützigkeit)

➤ Steuerpflichtig (KU Sachkonto & 0-er Kostenstelle)

➤ Steuerpflichtig (5-er Kostenstelle)

## Fall 5: Pfarrfest

### Prämisse: Steuerpflichtiger Mandant

- Die Kirchengemeinde rechnet auch bei ihrem diesjährigen Pfarrfest mit Erlösen von ca. EUR 30.000.
- Dem stehen Ausgaben für folgende Bestandteile gegenüber:
  - Brötchen, Würstchen, Soft-Getränke, Mineralwasser
  - Anmietung Hüpfburg
  - Anmietung von Verkaufsständen
- Umsatzsteuer wurde bislang weder ausgewiesen, noch abgeführt oder geltend gemacht (Vorsteuer).
- Die Erlöse von ca. EUR 30.000 stammen aus:
  - **Variante a:** Eintrittsgebühr für das Fest. Nach Zahlung des Eintrittsgeldes können die Besucher Speisen und Getränke kostenlos zu sich nehmen. Auch die Hüpfburg kann kostenlos genutzt werden.
  - **Variante b:** Aus dem Verkauf von Speisen und Getränken. „Eintrittsgeld“ wird nicht erhoben, die Hüpfburg darf durch Kinder kostenlos benutzt werden.
  - **Variante c:** Das Pfarrfest darf kostenlos besucht werden. Die Verpflegung und die Hüpfburg werden ebenfalls kostenlos abgegeben.



Gilt auch für  
Karnevalssitzungen,  
Sommerfeste,  
Adventscafés, etc.

?

Wie ist der Sachverhalt umsatzsteuerlich zu beurteilen?

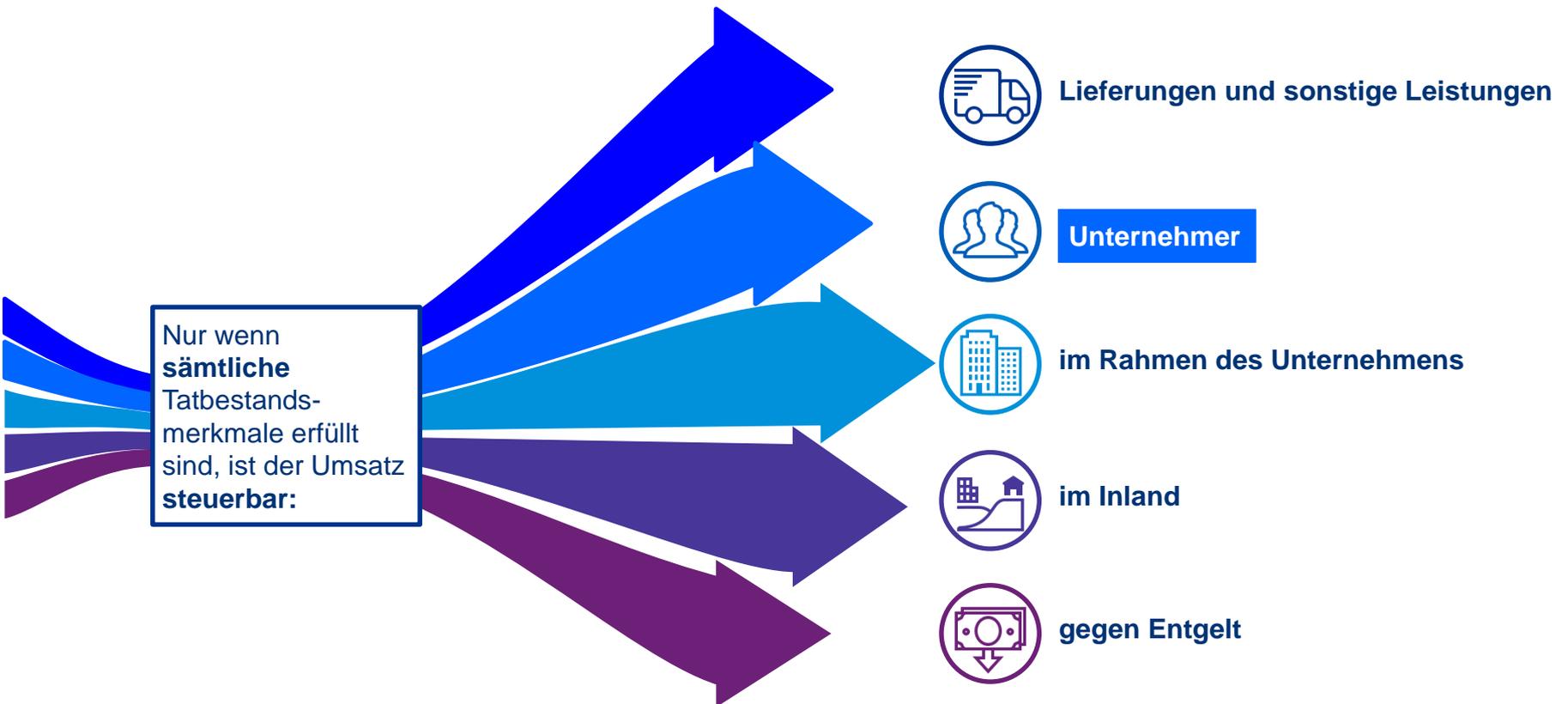
1.

Sind die einzelnen Leistungen umsatzsteuerfrei, umsatzsteuerpflichtig oder nichtsteuerbar?

2.

Darf aus den eingekauften Leistungen Vorsteuer geltend gemacht werden?

# Tatbestandsmerkmale der Steuerbarkeit (§ 1 UStG)



# Fall 5: Pfarrfest

## Variante a)



## Fall 5: Pfarrfest

### a) Eintrittsgebühr für das Fest

1. Die Eintrittsgebühr ist umsatzsteuerpflichtig, 19%.
2. Vorsteuer darf aus dem Einkauf der Lebensmittel, der Anmietung der Hüpfburg und der Anmietung der Verkaufsstände geltend gemacht werden, da diese gesamten eingekauften Leistungen zur Erzielung der umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätze „Eintrittsgebühr für Pfarrfest“ dienen.



Arbeitshilfe S. 32

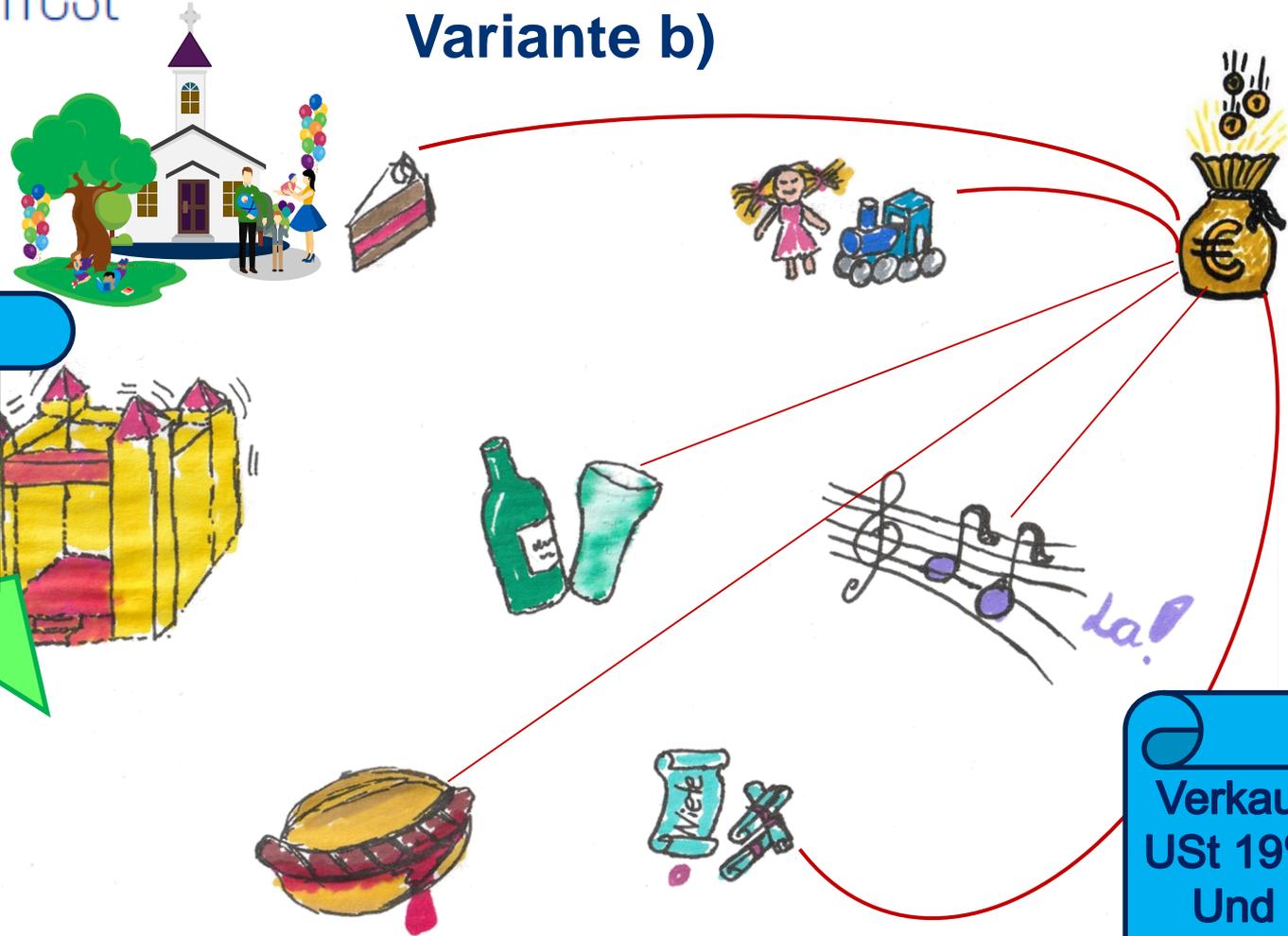
**Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest u. Ä. (Bewirtung, Eintrittsgelder) (A 22)**

Veranstaltet die Kirchengemeinde ein Fest oder eine Feier, so sind sämtliche Einnahmen steuerpflichtig (insbesondere Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, Eintrittsgelder).

<https://www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung>

# Fall 5: Pfarrfest

## Variante b)



**Keine  
Vorsteuer  
abziehbar**

**Kostenlos**

**Verkauf  
USt 19%  
Und  
VoSt**



## Fall 5: Pfarrfest



### b) Lediglich Verkauf von Speisen und Getränken

1. Die Veräußerung der Speisen und Getränke ist umsatzsteuerpflichtig. Der Steuersatz bestimmt sich danach, ob die Besucher die Verpflegung vor Ort (19%) oder zum Mitnehmen (7%) erwerben. **Im Regelfall** wird es sich um den Verzehr der Speisen vor Ort handeln. Es wurde z.B. eine Bierzeltgarnitur für den Imbissstand aufgebaut und die Besucher können sich für den Verzehr der erworbenen Speisen hier niederlassen.
2. Vorsteuer darf lediglich aus dem Einkauf der Speisen und Getränke geltend gemacht werden. Die Nutzung der Hüpfburg ist unentgeltlich. Somit berechtigt die Anmietung der Hüpfburg nicht zum Vorsteuerabzug.



### Arbeitshilfe S. 32

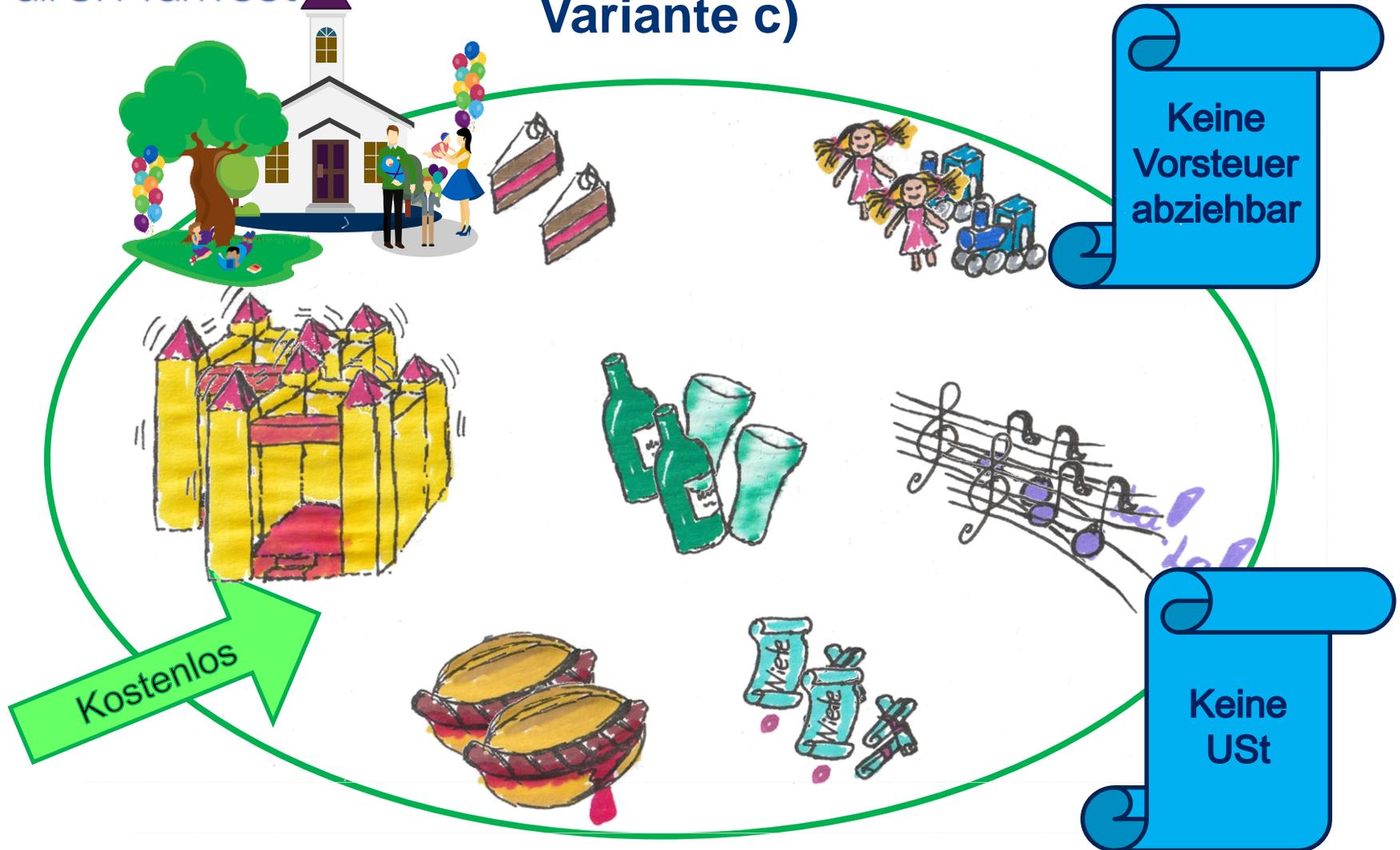
#### Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest u. Ä. (Bewirtung, Eintrittsgelder) (A 22)

Veranstaltet die Kirchengemeinde ein Fest oder eine Feier, so sind sämtliche Einnahmen steuerpflichtig (insbesondere Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, Eintrittsgelder).

<https://www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung>

# Fall 5: Pfarrfest

## Variante c)



## Fall 5: Pfarrfest



### c) Kostenloses Pfarrfest

Eine unternehmerische Betätigung liegt mangels Leistungsaustausch nicht vor (kein Entgelt). Vorsteuerabzug ist nicht zulässig.



### Arbeitshilfe S. 32

**Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest u. Ä. (Bewirtung, Eintrittsgelder) (A 22)**

Veranstaltet die Kirchengemeinde ein Fest oder eine Feier, so sind sämtliche Einnahmen steuerpflichtig (insbesondere Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, Eintrittsgelder).

<https://www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung>

## 5.2.2 Welcher Steuersatz - 7 % oder 19 %

**Bis 31.12.2023 in der Gastronomie (Verzehr vor Ort)**



§ 12 Abs. 2 UStG, Anlage 2



Fahrzeuge



Bekleidung



Getränke



einige  
Lebensmittel



Kultur & Freizeit



Blumen



Pflanzen

19%

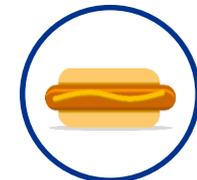


Elektronik



Bücher

7%



Speisen zum  
Mitnehmen



Einrichtung



Speisen vor Ort

7%



Delikatessen

7%



Gemälde



Nahverkehr  
Fahrkarten



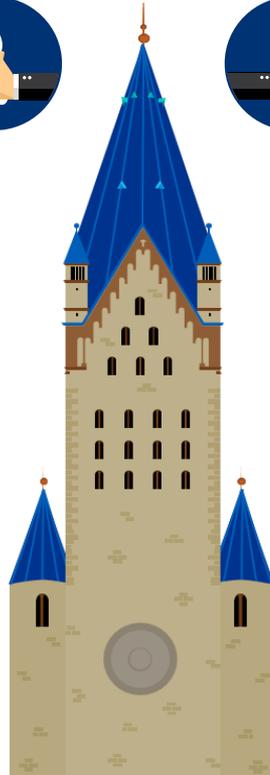
Hotels

## 5.2.3 Gruppierungen innerhalb KG I KGV

Welche Gruppierungen innerhalb der KG / KGV erzielen Einnahmen und in welcher Höhe?

### Kirchlich organisierte, unselbständige Gruppen der Kirchengemeinde:

- Messdiener-Gruppen
- Eine Welt-Laden
- Bücherei
- Senioren-Gruppen
- Kirchenchöre (Cäcilienverband ist weiterhin in Klärung)
- Sonstige Gruppen, die nicht anderweitig organisiert sind, z.B.:
  - ❖ „Pfarrfest-Organisation“
  - ❖ „Rom-Wallfahrt“
  - ❖ „Jugendgruppen/ Ferienlager“



**Erfassung innerhalb  
des Kirchenmandanten!**

### Örtliche Unterorganisationen mit selbständigem Charakter:

**KEINE ERFASSUNG** im Kirchenmandanten!  
**KEIN Auftritt** im Namen und in Verantwortung der Kirchengemeinde!

**Verpflichtung zur eigenen  
Buchhaltung!**



**Gilt auch für Fördervereine,  
Kirchbauvereine, Pfarrvereine etc.  
mit und ohne den Zusatz "e.V."**

Vielen Dank!

